

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)

vom 17. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾ gestützt auf Artikel 32 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 853.1 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [EG AHVG]) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Organisation

Art. 1 Rechtsform und Sitz

¹ Unter der Bezeichnung „Sozialversicherungen Obwalden“ besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Sitz ist in Sarnen.

Art. 2 Organisationseinheiten

¹ Die Sozialversicherungen Obwalden gliedern sich in zwei Organisationseinheiten:

- a. die Ausgleichskasse Obwalden; und
- b. die Invalidenversicherungs-Stelle (IV-Stelle) Obwalden.

² Die Familienausgleichskasse Obwalden ist der Ausgleichskasse Obwalden als Unterorganisationseinheit angeschlossen.

¹⁾ SR 831.10

²⁾ GDB 101.0

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Sozialversicherungen Obwalden vollziehen alle Aufgaben, die ihnen und den in Art. 2 dieses Gesetzes genannten Organisationseinheiten durch das Bundesrecht und das kantonale Recht übertragen werden.

² Der Regierungsrat kann den Sozialversicherungen Obwalden und deren Organisationseinheiten mit Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde weitere Aufgaben übertragen.

³ Soweit der Regierungsrat den Sozialversicherungen Obwalden und deren Organisationseinheiten Aufgaben überträgt, stellt er sicher, dass die Kosten, die durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, vollständig gedeckt werden.

Art. 4 Koordination

¹ Die Sozialversicherungen Obwalden koordinieren die Tätigkeiten ihrer Organisationseinheiten.

² Die Organisationseinheiten sind im Rahmen ihrer unabhängigen Aufgabenerfüllung zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Art. 5 Organe

¹ Organe der Sozialversicherungen Obwalden sind:

- a. die Verwaltungskommission;
- b. die Leiterin oder der Leiter;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 6 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Sozialversicherungen Obwalden.

² Die Verwaltungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Sozialversicherungen Obwalden nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil.

Art. 7 Wahl

¹ Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer die Präsidentin oder den Präsidenten und die vier weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.

² Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten der Wahl, insbesondere das Wahlverfahren, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit sowie die Unabhängigkeit.

Art. 8 Aufgaben der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission hat folgende Aufgaben:

- a. übt die Aufsicht aus, soweit diese nicht dem Bund zusteht;
- b. bestimmt die Organisation der Sozialversicherungen Obwalden;
- c. erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere das Personalreglement, das Lohnreglement, das Geschäftsreglement (inkl. Aufgaben der Geschäftsleitung) und die Anlagenreglemente;
- d. genehmigt, soweit an ihr, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und entscheidet über die Entlastung der Leiterin oder des Leiters der Sozialversicherungen Obwalden;
- e. bestimmt die Revisionsstelle und nimmt deren Berichte zur Kenntnis;
- f. stellt die Leiterin oder den Leiter an und legt dessen bzw. deren Lohn fest;
- g. stellt die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung an und legt deren Lohn fest;
- h. legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder an die Ausgleichskasse fest;
- i. genehmigt den Stellenplan und die Stellenbewertung sowie die Festlegung der Lohnbänder;
- j. kann in Einzelfällen Sonderprüfungen über die Organisation und die Administration anordnen;
- k. genehmigt jährlich die Risikoliste der Ausgleichskasse und ordnet bei Bedarf Massnahmen an;
- l. genehmigt jährlich den Umsetzungsstand des Qualitätsmanagements der Ausgleichskasse und ordnet bei Bedarf Massnahmen an;
- m. genehmigt jährlich das interne Kontrollsystem der Ausgleichskasse und ordnet bei Bedarf Massnahmen an.

Art. 9 Entschädigung

¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der jährlichen fixen Grundentschädigung, die Sitzungsgelder und die Spesen der Verwaltungskommission fest.

Art. 10 Aufsicht

¹ Die Organisationseinheiten der Sozialversicherungen Obwalden erfüllen ihre Aufgaben unter direkter Aufsicht des Bundes.

² In Verwaltungsangelegenheiten und bei der Erfüllung von Aufgaben, die ihnen nach Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes übertragen werden, unterstehen sie der Aufsicht der Verwaltungskommission, soweit die Aufsicht nicht dem Bund zusteht.

Art. 11 Leiterin oder Leiter

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Sozialversicherungen Obwalden und der Organisationseinheiten führt die Geschäfte und erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Die Leiterin oder der Leiter:

- a. stellt das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal an;
- b. kann die Durchführung der Arbeitgeberkontrolle nach Art. 68b AHVG³⁾ an eine aussenstehende Revisionsstelle übertragen;
- c. ist verantwortlich für die jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat und die Verwaltungskommission; die Berichterstattung an den Regierungsrat beschränkt sich auf die gestützt auf Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben;
- d. vertritt die Sozialversicherungen Obwalden und die Organisationseinheiten nach aussen;
- e. führt ein Risikomanagement- und Qualitätsmanagementsystem;
- f. legt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems fest.

Art. 12 Geschäftsleitung

¹ Der Geschäftsleitung gehören die Leiterin oder der Leiter der Sozialversicherungen Obwalden sowie die Bereichsleitenden der Organisationseinheiten Ausgleichskasse Obwalden und IV-Stelle Obwalden an.

² Die Leiterin oder der Leiter der Sozialversicherungen Obwalden hat den Vorsitz der Geschäftsleitung.

³⁾ SR 831.10

Art. 13 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle führt die Revision gemäss den Anforderungen des Bundesrechts durch und erstattet der Verwaltungskommission schriftlich Bericht.

Art. 14 Volkswirtschaftsdepartement

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement:

- a. bereitet die Geschäfte des Kantonsrats, des Regierungsrats und der interkantonalen Konferenzen vor;
- b. erstattet Vernehmlassungen unter Mitwirkung der Sozialversicherungen Obwalden;
- c. koordiniert zwischen der Sozialversicherungen Obwalden, den Departementen und der Staatskanzlei.

Art. 15 Personal

¹ Das gesamte Personal der Sozialversicherungen Obwalden wird privatrechtlich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts⁴⁾ angestellt.

² Die Entlohnung des Personals ist innerhalb des Leistungslohnbandes für vergleichbare Stellen in der Staatsverwaltung gemäss der Personalverordnung⁵⁾ und den Ausführungsbestimmungen über die Stellenbewertung und Entlohnung⁶⁾ festzusetzen.

³ Das Personal wird bei der Vorsorgeeinrichtung versichert, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist.

2. Kosten, Haftung und Beiträge

Art. 16 Verwaltungskosten der Ausgleichskasse

¹ Die Ausgleichskasse erhebt von den angeschlossenen Mitgliedern Verwaltungskostenbeiträge, die zusammen mit den ihr nach den Bundesvorschriften zustehenden Vergütungen und Zuschüssen ihre Verwaltungskosten decken.

⁴⁾ SR 220

⁵⁾ GDB 141.11

⁶⁾ GDB 141.111

Art. 17 Haftung

¹ Der Kanton haftet weder für Verbindlichkeiten noch für allfällige Verwaltungskostendefizite der Sozialversicherungen Obwalden. Vorbehalten bleiben Art. 70 AHVG⁷⁾ und Art. 155a Abs. 3 AHVV⁸⁾.

² Sofern der Kanton haftet, richtet sich das Rückgriffsrecht auf die verantwortlichen Organe oder das Personal der Sozialversicherungen Obwalden nach dem kantonalen Haftungsgesetz⁹⁾.

Art. 18 AHV-Mindestbeiträge

¹ Über den Erlass der AHV-Mindestbeiträge gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG¹⁰⁾ entscheidet die Leiterin oder der Leiter nach Anhörung des Einwohnergemeinderats.

² Die der Ausgleichskasse durch den Kanton zu entrichtenden AHV-Mindestbeiträge sind vollständig von der Wohnsitzgemeinde zu übernehmen.

3. Schlussbestimmungen

Art. 19 Rechtsnachfolge

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangt die öffentlich-rechtliche Anstalt „Sozialversicherungen Obwalden“ die Rechtspersönlichkeit.

² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen alle Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten der Ausgleichskasse Obwalden, der IV-Stelle Obwalden und der Familienausgleichskasse Obwalden von Gesetzes wegen auf die Sozialversicherungen Obwalden über.

³ Die Ausgleichskasse Obwalden, die IV-Stelle Obwalden und die Familienausgleichskasse Obwalden verlieren mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Rechtspersönlichkeit.

⁴ Wo im Bundesrecht oder kantonalen Recht die Ausgleichskasse, die IV-Stelle oder die Familienausgleichskasse Obwalden genannt werden, bezieht sich dies ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die entsprechenden Organisationseinheiten resp. Unterorganisationseinheit innerhalb der Sozialversicherungen Obwalden.

⁷⁾ SR 831.10

⁸⁾ SR 831.101

⁹⁾ GDB 130.3

¹⁰⁾ SR 831.10

Art. 20 *Spezialfinanzierungen*

¹ Vermögen, die aus zweckgebundenen Beiträgen stammen, sind bei der Überführung in die Sozialversicherungen Obwalden weiterhin als zweckgebundene Spezialfinanzierungen in gesonderten Fondsvermögen (Rechnungskreisen) zu verwalten.

² Ihre Verwendung erfolgt nach Bundesrecht, eine Übertragung in das allgemein verfügbare Vermögen der Sozialversicherungen Obwalden ist ausgeschlossen.

II.

1.

Der Erlass GDB 141.11 (Personalverordnung [PV] vom 29. Januar 1998) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

2.

Der Erlass GDB 853.2 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [kELG] vom 25. Oktober 2007) (Stand 1. September 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes wird unter der Aufsicht der Verwaltungskommission der Sozialversicherungen Obwalden übertragen.

² Die Einwohnergemeinden unterstützen die Sozialversicherungen Obwalden beim Vollzug des ELG.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat legt auf Antrag der Sozialversicherungen Obwalden die Höhe der Verwaltungskosten fest.

3.

Der Erlass GDB 853.31 (Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 3. November 2011) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Invalidenversicherungs-Stelle (IV-Stelle) ist eine Organisationseinheit innerhalb der Sozialversicherungen Obwalden.

Art. 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Der Regierungsrat kann durch Verwaltungsvereinbarung einzelne Aufgaben an die IV-Stelle eines anderen Kantons übertragen.

a. *Aufgehoben*

b. *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4

Aufgehoben

Art. 5

Aufgehoben

Art. 6 Abs. 3 (geändert)

³ Zur Beurteilung von Streitigkeiten im Sinne von Art. 27quinquies IVG ist das Schiedsgericht gemäss Art. 67a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation¹¹⁾ zuständig.

4.

Der Erlass GDB 857.1 (Gesetz über die Familienzulagen [kFamZG] vom 29. Mai 2008) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

¹¹⁾ GDB 134.1

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Die öffentlich-rechtliche Anstalt „Sozialversicherungen Obwalden“ kann mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen für die Unterstellung von Zweigniederlassungen abweichende Regelungen vereinbaren.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Familienausgleichskasse Obwalden ist eine Unterorganisationseinheit der Ausgleichskasse innerhalb der Sozialversicherungen Obwalden.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Verwaltungskommission der Sozialversicherungen Obwalden ist die kantonale Aufsichtsbehörde.

³ Die Leitung der Sozialversicherungen Obwalden erstattet der Verwaltungskommission jährlich Bericht und unterbreitet die Jahresrechnung zur Genehmigung.

Art. 11

Finanzierung der Zulagen (Überschrift geändert)

5.

Der Erlass GDB 921.41 (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vom 26. Oktober 1954) (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der öffentlich-rechtlichen Anstalt „Sozialversicherungen Obwalden“ werden die Aufgaben übertragen, die sich aus dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft ergeben.

² Die Aufsicht über den Vollzug obliegt der Verwaltungskommission der Sozialversicherungen Obwalden.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonalen und eidgenössischen Erlasse über die Alters- und Hinterlassenenversicherung finden beim Vollzug der Vorschriften über Familienzulagen in der Landwirtschaft sinngemässe Anwendung.

III.

Der Erlass GDB 853.1 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [EG AHVG] vom 25. Januar 2002) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch den Bund. Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Er kann es gestaffelt in Kraft setzen. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 17. September 2026 Im Namen des Kantonsrats:
Der Ratspräsident: Daniel Blättler
Der Ratssekretär: Beat Hug